



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt, Nr: SI/09GV/2013/09

Sitzungstermin: Mittwoch, 13.02.2013, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sportlerheim Testorf, 23936 Testorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|--------------------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Bestätigung der Tagesordnung | |
| 3 | Bericht des Bürgermeisters | |
| 4 | Billigung der Sitzungsniederschrift vom 06.12.2012 | |
| 5 | Einwohnerfragestunde | |
| 6 | Beratung und Beschluss zur weiteren Vorgehensweise mit der Brücke in Wüstenmark | VO/09GV/2013-040 |
| 7 | Erneutes Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Errichtung von zwei Windenergieanlagen und Demontage von zwei Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet "Harmshagen" | VO/09GV/2012-032-1 |
| 8 | Beratung und Beschluss zur Durchführung der Straßenbaumaßnahme ""Erneuerung Straße Am Dorfteich Testorf" | VO/09GV/2013-042 |
| 9 | Beratung und Beschluss zur Durchführung der Straßenbaumaßnahme " Erneuerung Waldweg OT Seefeld" | VO/09GV/2013-039 |
| 10 | Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Testorf-Steinfurt | VO/09GV/2013-037 |
| 11 | Beratung und Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2013 | VO/09GV/2013-038 |
| 12 | Anfragen und Mitteilungen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|------------------|
| 13 | Verkauf des Flurstücks 340/2, Flur 1, Gemarkung Rütinger Steinfurt | VO/09GV/2013-041 |
| 14 | Anfragen und Mitteilungen | |

Öffentlicher Teil

- 15 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im
nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2013-040			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich:		Datum: 24.01.2013			
Bauamt		Verfasser: Holger Janke			
Beratung und Beschluss zur weiteren Vorgehensweise mit der Brücke in Wüstenmark					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
13.02.2013	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die IBD Ingenieurgesellschaft mbH, An der Schlenke 4, 19065 Raben Steinfeld, den Auftrag zu erteilen, Sanierungsvorschläge zu erarbeiten.

Sachverhalt:

Die Ortslage Wüstenmark wird über Verbindungswege an die Landesstraße L 03 und an die Bundesstraße B 208 verkehrlich erschlossen. Der Verbindungsweg von der Landstraße L 03 quert die Stepenitz mit einem Brückenbauwerk, welches 1959/1962 erbaut und 1970 rekonstruiert worden ist. Auf dem Gewölbe ist eine Stahlbetonplatte errichtet worden. Das Ing.-Büro Seehase & Patzig aus Wismar hat im vergangenen Jahr eine Brückenprüfung durchgeführt (s. Anlage). Das Bauwerk ist in einem sehr schlechten Erhaltungszustand und mit der Zustandsnote 3,8 bewertet worden. Die Standsicherheit und die Verkehrssicherheit sind stark beeinträchtigt. **Bei einer weiteren Abstufung auf Zustandsnote 4,0 ist eine Sperrung zu veranlassen.** Ansonsten müssen Maßnahmen eingeleitet werden, um den jetzigen schlechten Zustand der Brücke zu beseitigen. Ohne weiteres jedoch lassen sich keine verwertbaren Zahlen ableiten. Die Kosten der Erstellung einzelner Sanierungsvorschläge werden nicht im Rahmen der Akquise gedeckt. Dafür ist ein gesonderter Auftrag erforderlich. Außerdem hat Herr Dr. Patzig eingestanden, bis zur Mitte des Jahres mit Abarbeiten anderer Aufträge bereits ausgelastet zu sein. Darum gab es am 05.02.2013 einen Ortstermin mit der IBD Ingenieurgesellschaft mbH Raben Steinfeld, Herrn Dierkes. Bereits 1993, 2000 und 2001 hat er das Brückenbuch und die Bauwerksprüfungen erstellt. Obwohl er auf Zahlen aus anderen vergleichbaren Brückenbauwerken zurückgreifen kann, wollte er sich nicht zur Nennung von Kosten hinreißen lassen. Allerdings würde sich sein Büro über eine Beauftragung freuen und diese auch zeitnah abarbeiten können. Spontan sah er den Ersatz der 1970 aufgesetzten Betonplatte als wirksame Lösung. Den Gesimsen dieser Platte sieht man den Verfall an, die Stahleinlagen haben nicht genug Betondeckung und korrodieren. Kurzzeitig könnte man mit Spezialmörteln diesen Mangel beheben. Aus wirtschaftlicher Betrachtung rät er davon jedoch ab. Er gab zu bedenken, dass die jetzige Überfahrbreite von fast 6,00 m auf Grund heutiger Vorschriften, (z.B. Anordnung sogenannter Schrammborde) nicht mehr gewährleistet werden kann und sich somit wahrscheinlich auf 3,50 m reduziert. Alternativ wäre ein Abbruch oder ein Neubau. Dieser jedoch liegt gemäß Kostenschätzung des Ing.-Büros Dr. Busch-Ivers-Dr. Wobschal bei rd. 353 T€ zzgl. Ausgleichbilanzierung, FFH-Vorverträglichkeitsprüfung, Durchführung von Ausgleichmaßnahmen oder sonstigem. Eventuell würden davon jedoch ca. 50% (170T€) förderfähig sein.

Finanzielle Auswirkungen:
die liquiden Mittel nehmen ab, die Durchführung anderer investiver Maßnahmen ist gefährdet.

Anlage/n:

Bauwerksprüfung 2021, weitere Bilder 05.02.2013

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/09GV/2012-032-1				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen: 6002.E9-07/12.st				
Federführender Geschäftsbereich:	Datum: 31.01.2013				
Bauamt	Verfasser: Steffen, Marleen				
Erneutes Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Errichtung von zwei Windenergieanlagen und Demontage von zwei Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet "Harmshagen"					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
13.02.2013	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde versagt nach wie vor das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet "Harmshagen" (AZ: StALU WM-51a-5712.0.106-5453077/40.066.00/12.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 27.09.2012 über das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag von Herrn Luttuschka auf Repowering beraten und dieses mehrheitlich mit folgender Begründung versagt:

„Die Gemeinde Testorf-Steinfurt verfolgt seit Jahren das Ziel, das im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg ausgewiesene Windeignungsgebiet Nr. 9 in der Gemarkung Harmshagen in östliche Richtung zu verschieben. Ein Antrag auf diese Verschiebung wurde bereits bei den zuständigen Behörden gestellt. Bei Realisierung des hier in Rede stehenden Bauvorhabens wird dieses gemeindliche Ziel unterwandert. Das geplante Vorhaben widerspricht damit den gemeindlichen Interessen.“

Dies wurde dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU) fristgemäß mitgeteilt.

Mit beiliegendem Schreiben vom 08.01.2013 teilt das StALU mit, dass es beabsichtigt, das versagte gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen (zur Begründung siehe Anlage 1).

Das StALU gibt der Gemeinde Testorf-Steinfurt nunmehr im Rahmen der Anhörung die Gelegenheit erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Hierzu wurde eine Fristverlängerung bis zum 18.02.2013 erwirkt.

Entsprechend der Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V vom 22.05.2012 werden landeseinheitliche Kriterien bestimmt, die bei der *Festlegung von Windeignungsgebieten* angewendet werden sollen. Die von der obersten Landesplanungsbehörde erarbeiteten Hinweise richten sich an die zuständigen regionalen Planungsverbände bei der Teilfortschreibung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme (RREP).

Entsprechend dieser neuen Richtlinie ist aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, Schall) sowie der anzunehmenden optisch bedrängenden Wirkung und auf Grund des Vorsorgeprinzips sowie in der Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen ein Schutzabstand zu Wohngebieten gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf 1000 m

festgesetzt. Im Außenbereich wird aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen der vorsorgeorientierte Schutzabstand zur Wohnnutzung auf 800m festgesetzt.

Nach Auffassung der Gemeinde müssen bei der Genehmigung neuer Windenergieanlagen auch die o.g. Ausschlusskriterien Beachtung finden. Diese Auffassung gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass laut o.g. Richtlinie bestehende Eignungsgebiete unter Berücksichtigung der landeseinheitlichen Kriterien zu überprüfen sind.

Es ist festzustellen, dass die hier beantragte Windenergieanlage auf dem Flurstück 72/1 der Flur 2, Gemarkung Harmshagen zur nächsten Wohnbebauung in Harmshagen lediglich einen Abstand von ca. 425 m aufweist.

Weiterhin ist aus Sicht der Gemeinde ein Gutachten zur Ermittlung des Infraschalls (Schwingungsgutachten) zwingend notwendig, da die beantragten Anlagen unter dem 1000m - Schutzabstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung liegen.

Von der Gemeinde wird des Weiteren eine Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert, da die beantragten Windenergieanlagen zwischen zwei zentralen Wohngebieten liegen, deren Abstand kleiner als 500m beträgt.

Außerdem ist festzustellen, dass bisher genehmigte Windenergieanlagen, die jedoch noch nicht errichtet wurden, in den Gutachten keine Berücksichtigung fanden. Dies ist durch die Genehmigungsbehörde zu überprüfen.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Beschlussvorlage VO/09GV/2012-032 verwiesen.

Anlagen:

Anlage 1: Anhörungsschreiben des StALU vom 08.01.2013

Anlage 2: Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V vom 22.05.2012 (Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen)

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

Stadt Grevesmühlen
Eingegangen

11. Jan. 2013



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

HA

KÄ

RA

OA

Telefon: 0385 59586-411

Telefax: 0385 59586-572

E-Mail: wolfgang.rappmann @
staluwm.mv-regierung.de

Bearbeiter: Herr Rappmann

Aktenzeichen: StALU WM -51a-5712.0.106-
5453077/40.066.00/12

Gemeinde Testorf-Steinfurt
-Der Bürgermeister- Herr Hans-Jürgen Vitense
c/o Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1

23936 Grevesmühlen

Schwerin, 08. Januar 2013

**Betreff: Errichtung und Betrieb einer Neuanlage gem. § 4 BImSchG - Repowering
Antrag auf Genehmigung**

**hier: Anhören der Gemeinde nach Ablehnung des
Ersuchen um Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch**

Bezug: Ihr AZ.: 6002.E9-07/12.st

Antragsteller : Jan Lutuschka

Bezeichnung der Anlage : Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter
Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV

Standort der Anlage : 23936 Testorf-Steinfurt, OT Harmshagen
Gemarkung Harmshagen ; Flur 1; Flurstücke 69, 72/1

Gegenstand des Antrags : Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA) –
Repowering – bestehend aus:
2 x WKA Typ Enercon E-70 E4 am Standort Harmshagen

Sehr geehrter Herr Vitense,

mit Schreiben vom 11.10.2012 hat mir Ihre Verwaltungsbehörde, die Stadt Grevesmühlen, mitgeteilt, dass Sie auf der Gemeindevertretersitzung vom 27.09.2012 mein Ersuchen auf das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Absatz 1 BauGB zum vorgenannten Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von 2 WKA (Repowering) das gemeindliche Einvernehmen versagt haben.

Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens wurde von Ihnen wie folgt begründet:

„Die Gemeinde Testorf-Steinfurt verfolgt seit Jahren das Ziel, dass im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg ausgewiesene Windeignungsgebiet Nr. 9 in der Gemarkung Harmshagen in östliche Richtung zu verschieben. Ein Antrag auf diese Verschiebung wurde bereits gestellt. Bei Realisierung des hier in Rede stehenden Bauvorhabens wird dieses gemeindliche Ziel unterwandert. Das geplante Vorhaben widerspricht damit den gemeindlichen Interessen.“

Mit Schreiben vom 18.10.2012 (Anlage 1) habe ich das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (ARO, WM) gebeten Ihre Begründung zu Versagung des gemeindlichen Einvernehmens aus landesplanerischer Sicht zu bewerten.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385/59586-0
Fax: 0385/59586-570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Mit Schreiben vom 06.12.2012 (Anlage 2) hat sich das ARO WM zu dem Thema geäußert. Die Raumordnungsbehörde kommt hier zu dem Schluss dass die beabsichtigte Verschiebung des Windeignungsgebietes aus raumordnerischer Sicht derzeit nicht möglich ist und eventuell zukünftige Änderungen jetzt keine Berücksichtigung finden können. Unabhängig hiervon ist mir bekannt, dass Sie zu diesem Thema Gespräche in der Raumordnungsbehörde geführt haben und Ihnen dort die vorgenannte Rechtsauffassung auch persönlich mitgeteilt wurde.

„Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde dürfen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden.“ (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

„Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde kann durch die zuständige Landesbehörde ersetzt werden (§ 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB).“

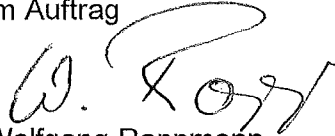
Da über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden wird, ist das StALU Westmecklenburg im vorliegenden Falle zuständig und kann von dieser Ersetzungsbefugnis gem. § 4 des Baugesetzbuchausführungsgesetzes – AG-BauGB M-V vom 30.01.1998 (GVOBl. M-V S. 110 ff), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) Gebrauch machen.

Gemäß § 71 Abs. 3 und 5 der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323) i.V.m. § 3 Absatz 2.a), der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuStVO M-V), vom 04.07.2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 250), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.02.2008 (GVOBl. M-V S. 31) gebe ich Ihnen vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Möglichkeit zur Anhörung. Sie haben damit Gelegenheit, sich erneut über das gemeindliche Einvernehmen mit einer schriftlichen Begründung zu entscheiden.

Ihre schriftliche Begründung, die sich auf die §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB beziehen muss, bitte ich mir schnellstmöglich, spätestens bis zum 24.01.2013, zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wolfgang Rappmann

Anlagen:

Anlage 1; Kopie des Schreibens vom 18.10.2012

Anlage 2; Kopie des Schreibens vom 06.12.2012

Anlage 2 zum Schreiben StALU v. 08.01.2013

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



KOPIE

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin

Bearbeiter: Herr Saathoff

Telefon: 0385 588 89 141

Fax: 0385 588 89 190

E-Mail: marko.saathoff@afrlwm.mv-regierung.de

AZ: 110.366.03.03.06/12

Datum: 06.12.2012

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13

19053 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg				
12. DEZ. 2012				
Posteingangsstelle				
L	Abt.	1	2	3
				5

51a

Versagung des gemeindlichen Einvernehmens, Repowering Harmshagen
Ihr Aktenzeichen: StALU WM-51a-5712.0.106-5453077/40.066.00/12;

Sehr geehrter Herr Rappmann,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 18.10.2012 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm der Planungsregion Westmecklenburg (RREP WM) erfolgte entsprechend der „Richtlinie zum Zwecke der Neuauflistung, Anpassung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg – Vorpommern“ (RL-RREP 5. Änderung). Damit liegt dem RREP WM ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde.

Entsprechend dem RREP WM ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausschließlich in den in der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig (vgl. Pkt. 6.5. (2). RREP WM).

Mit der Ausweisung der Eignungsgebiete im RREP WM wurde entsprechend § 35 (3), letzter Satz, BauGB eine Rechtsgrundlage geschaffen. Danach sind Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 6 BauGB seit 01.01.1997 zwar im Außenbereich privilegiert, aber nur innerhalb der Eignungsgebiete zulässig.

Nach dem Abgleich des für das Vorhaben vorgegebenen Bereiches mit der Karte des RREP WM ist festzustellen, dass sich die geplanten Repoweringanlagen innerhalb des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 9 Harmshagen entsprechend befinden. Der Errichtung der Windenergieanlagen stehen damit Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
Fax: 0385 588 89190
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Eine von der Gemeinde beabsichtigte Verschiebung des Windeignungsgebietes ist aus raumordnerischer Sicht derzeit nicht möglich. Eventuell zukünftig anstehende Änderungen der Planungsgrundlage RREP können im jetzigen Planungsverfahren noch keine Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rainer Pochstein

Anlage 3
der Richtlinie zum Zwecke der Neuauaufstellung, Änderung und Ergänzung
Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern

vom 22.05.2012

Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

I Einleitung

Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) sind in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP) Eignungsgebiete für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung landeseinheitlicher Kriterien festzulegen. Bestehende Eignungsgebiete sind ggf. zu überprüfen.

Zur Gewährleistung eines weitgehend landeseinheitlichen Vorgehens bei der Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen hat die oberste Landesplanungsbehörde in Übereinstimmung mit § 9 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) nachfolgende Hinweise erarbeitet. Sie richten sich an die zuständigen regionalen Planungsverbände bei der Teilfortschreibung der RREP.

II Rechtliche Vorgaben

Die Festlegung von Eignungsgebieten nach § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) stellt sowohl nach innen als auch nach außen ein Ziel der Raumordnung dar. Jede Form der Negativ- oder Alibiplanung ist unzulässig. Das Bundesverwaltungsgericht stellt folgende grundlegende Anforderungen an die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen:

a) Schlüssiges Planungskonzept

Der Windenergienutzung soll so viel Raum gegeben werden, wie dies einerseits gerade auch aus Eigentümerinteressen heraus möglich ist und es der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung dieser Nutzung entspricht. Andererseits ist die Nutzung dort zu begrenzen, wo Belange wie z. B. das Wohnen, Natur- und Landschaftsschutz bzw. andere Raumnutzungen vorgehen. Im Ergebnis muss der Planungsträger der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen, indem er der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schafft.

Die nachfolgend aufgeführten landeseinheitlichen Kriterien gewährleisten dies in Einklang mit der Rechtsprechung. Bei der Festlegung ist der Planungszeitraum der RREP von i.d.R. ca. 10 Jahren zu bedenken. Es muss realistisch sein, innerhalb dieses Zeitraums in den Eignungsgebieten Windparks zu errichten und dauerhaft zu betreiben; dabei ist auch ein Repowering zu berücksichtigen.

b) Positivausweisungen

Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Belange existieren, die eine Umsetzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren generell in Frage stellen würden. Mithin ist bereits auf der raumordner-

ischen Ebene eine sehr stringente Prüfung erforderlich, mit der Folge, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung in der Regel nur noch ein begrenzter Regelungsbedarf verbleibt (wie z. B. eine teilweise Höhenbegrenzung aus städtebaulichen Gründen nach § 16 Abs. 1 BauNVO). Diese sehr dezidierte Raumordnungsplanung wird dadurch erleichtert, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Individualinteressen nicht nur abstrakt, sondern auch konkret in die raumordnerische Abwägung eingestellt werden.

III Allgemeine Ausweisungsregelungen

Die Anforderungen an geeignete Flächen für Windenergieanlagen werden insbesondere durch die Raumordnung, die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen und den Natur- und Umweltschutz bestimmt.

Die Neufestlegung von Eignungsgebieten muss den Anforderungen gemäß den im Folgenden genannten **Ausschluss- und Restriktionsgebieten** entsprechen.

- Bei den **Ausschlussgebieten** handelt es sich um Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind bzw. nach raumordnerischen Kriterien generell keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen.
- Die **Restriktionsgebiete** basieren auf Kriterien, die zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen sprechen. Im Einzelfall können die Windenergie begünstigende Belange jedoch überwiegen. Innerhalb der Restriktionsgebiete kann damit eine Einzelfallabwägung erfolgen. So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Vorbelastung z.B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie durch vorhandene Windenergieanlagen oder Funkmasten.

Einer besonderen Prüfung unterliegen bereits errichtete Windenergieanlagen außerhalb bestehender Eignungsgebiete. Diese Anlagen finden überwiegend allgemeine Akzeptanz, auch wenn sie nicht immer den Festlegungskriterien entsprechen. Im Abwägungsprozess können sich die Interessen des Eigentümers der Anlage (erhebliche Infrastrukturinvestitionen, Interesse an Repowering), der Bevölkerung (überwiegende Akzeptanz) oder der Standortgemeinde (Einnahmen aus Gewerbesteuer oder Verpachtung gemeindlicher Grundstücke) ggf. gegenüber den aufgezeigten Kriterien für Restriktionsgebiete durchsetzen.

Die Mindestgröße des Eignungsgebietes soll 35 ha betragen.

Der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten soll grundsätzlich 2,5 km betragen.

Flächen, durch die Hochspannungsleitungen, Richtfunkstrecken, Straßen o. ä. verlaufen, sind als ein geschlossenes Gebiet darzustellen (keine Teilräume). Ggf. notwendige Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu diesen Infrastruktureinrichtungen werden im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für den konkreten Windpark festgelegt.

IV Übersicht der anzuwendenden Kriterien

IV a) Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien)

- Gebiete, die nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen, einschließlich 1000 m Abstandspuffer
- Einzelhäuser / Splittersiedlungen im Außenbereich, einschließlich eines Abstandspuffers von 800 m
- Vorranggebiete:
 - o Naturschutz und Landschaftspflege (zu Nationalparks ist zusätzlich ein Abstandspuffer von 1000 m einzuhalten)
 - o Rohstoffsicherung
 - o Küsten- und Hochwasserschutz
 - o Trinkwasser
 - o Gewerbe und Industrie
- Tourismusschwerpunkträume
- Unzerschnittene landschaftliche Freiräume, Stufe 4 – sehr hoch
- Landschaftsbildpotenzial, Stufe 4 – sehr hoch, einschließlich 1000 m Abstandspuffer
- Wald ab 10 ha
- Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung
- Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha
- Biosphärenreservate
- Naturparks
- Europäische Vogelschutzgebiete, einschließlich 500 m Abstandspuffer
- Horste / Nistplätze von Großvögeln:
 - o Seeadler, einschließlich 2000 m Abstandspuffer
 - o Schreiadler mit Waldschutzareal, einschließlich 3000 m Abstandspuffer
 - o Schwarzstorch mit Brutwald, einschließlich 3000 m Abstandspuffer
 - o Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils einschließlich 1000 m Abstandspuffer
- Flugplätze, einschließlich Bauschutz- u. Hindernisbegrenzungsbereich
- Militärische Anlagen, einschließlich Schutzbereich

IV b) Kriterien für Restriktionsgebiete (Restriktionskriterien)

- 500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege
- Vorbehaltsgebiete:
 - o Naturschutz- und Landschaftspflege
 - o Rohstoffsicherung
 - o Küsten- und Hochwasserschutz
 - o Gewerbe und Industrie
 - o Kompensation und Entwicklung
 - o Infrastrukturkorridor
- 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha
- 500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten
- 500 m Abstandspuffer zu Naturparks
- Landschaftsschutzgebiete
- Vogelzug, Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
- Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung – Stufe 4, einschließlich 500 m Abstandspuffer
- Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkungsbereich
- Denkmalpflegerische Aspekte (individuelle Prüfung)

V Erläuterung der Ausschlusskriterien

Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen, einschließlich 1000 m Puffer

Nach vorliegenden Erfahrungen aus Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen erfordern Anlagen der derzeit üblichen Leistungsklasse (bis 3 MW) und Bauhöhen (bis zu 200 m) aus Gründen des Immissions-schutzes (Lärm, Schattenwurf, Schall) sowie der anzunehmenden optisch bedrängenden Wirkung einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 500 m bis 800 m. Aufgrund des Vorsorgeprinzips und in der Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen wird der Schutzabstand zu Wohngebieten gemäß BauNVO auf 1000 m festgesetzt. Die besonders sensiblen Nutzungen von Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsgebieten gemäß BauNVO erfordern unter den vorgenannten Aspekten ebenfalls einen Schutzabstand von 1000 m.

Zudem soll mit dem einzuhaltenden Abstand die Akzeptanz in der Bevölkerung erhalten werden.

Einzelhäuser / Splittersiedlungen im Außenbereich, einschließlich 800 m Puffer

Im Außenbereich sind Windenergieanlagen aufgrund § 35 BauGB Abs. 1 privilegiert. Der vorsorgeorientierte Schutzabstand zur Wohnnutzung wird deshalb auf 800 m festgesetzt.

Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege

Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege sind in den RREP festgelegten Räume. Dort ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten ist mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar.

Zusätzlich ist zu den Nationalparks ein Puffer von 1000 m freizuhalten.

Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ist mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar. Aufgrund der Standortgebundenheit und der Endlichkeit der oberflächennahen Rohstoffe werden die in den RREP festgelegten Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe als Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen herangezogen.

Vorranggebiete Küsten- bzw. Hochwasserschutz

Die in den RREP festgelegten Vorranggebiete Küsten- bzw. Hochwasserschutz¹ dienen unmittelbar dem Küsten- bzw. Hochwasserschutz und der Abwehr von Sturmfluten. Diese Gebiete sind für den Schutz von Leben und Gesundheit sowie von erheblichen Sachwerten von hoher Bedeutung und sollen von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Vorranggebiete Trinkwasser

Die Grundwasservorkommen sollen als natürliche Lebensgrundlage zur bedarfsgerechten und stabilen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit qualitätsgerechtem Trink- und Brauchwasser nachhaltig gesichert werden. Aufgrund des Vorsorgeprinzips sollte die Errichtung von Windenergieanlagen in den laut RREP festgelegten Vorranggebieten Trinkwasser ausgeschlossen sein.

Vorranggebiete Gewerbe und Industrie

Die in den RREP festgelegten landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorte sollen der Ansiedlung flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe vorbehalten sein. Die Ansiedlung großflächiger Betriebe soll zur Entstehung von Wachstumskernen führen, von deren Ausstrahlungseffekten auch umliegende, weniger wirtschaftlich stark entwickelte Räume profitieren.

¹ RREP Westmecklenburg: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz; RREP Mittl. Mecklenburg / Rostock, Kap. 5.3: Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz; RREP Vorpommern, Kap. 5.3: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Küstenschutz; RREP Meckl. Seenplatte, Kap. 5.3: Keine Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz.

Tourismusschwerpunkträume

Der Tourismus ist für viele Regionen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Die in den RREP festgelegten Tourismusschwerpunkträume weisen eine hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot aus. Um in den Touristikschwerpunkträumen eine touristische, den heutigen Ansprüchen entsprechende Nutzung im Hinblick auf die gravierende Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges sicherzustellen, ist es notwendig, diese Räume von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die zum Tourismus in Flächenkonkurrenz stehen.

Unzerschnittene landschaftliche Freiräume, Stufe 4

Bereiche der Landschaft, die nicht überbaut und durch Straßen, befestigte Wege oder Bahnlinien zerschnitten sind, werden als „landschaftliche Freiräume“ bezeichnet. Aufgabe des Freiraumschutzes ist es, die notwendigen unbebauten und unzerschnittenen Räume in der erforderlichen Größe, Struktur und Funktion bereitzuhalten. Als Ausschlusskriterium werden Kernbereiche landschaftlicher Freiräume der Stufe 4 (sehr hohe Bewertung, ab 2.400 ha Fläche) herangezogen. Windenergieanlagen mit ihrer Wirkzone verringern als bebauungsähnliche Flächen die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume. Sie beeinträchtigen die Funktion als Freiraum, z.B. indem sie die Lebensbedingungen für störungsempfindliche Tierarten mit großen Raumansprüchen verschlechtern. Jede Windenergieanlage muss durch einen befestigten Weg erschlossen werden. Dies führt zu zusätzlichen Zerschneidungseffekten und zu einer Verringerung der Störungsarmut. Die größten und hochwertigsten unzerschnittenen Freiräume müssen daher von Beeinträchtigen durch Windenergieanlagen freigehalten werden.

Landschaftsbildpotenzial, Stufe 4

Herangezogen wird die Stufe 4 (sehr hohe Bewertung) zuzüglich eines Abstandspuffers von 1.000 m. Es handelt sich um die Bereiche des Landes Mecklenburg-Vorpommern, denen nach einer wissenschaftlich begründeten Methode ein herausragender Wert des Landschaftsbildes zugemessen wurde. Diese Bereiche sind aufgrund der besonderen Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes besonders sensibel gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen. Da bei Windenergieanlagen ein deutlicher und andauernder Trend zu größeren Anlagenhöhen festzustellen ist und damit eine immer weitere Sichtbarkeit und damit Landschaftsbildbeeinflussung gegeben ist, wird ein Pufferabstand von 1.000 m um die hochwertigsten Landschaftsbildbereiche festgelegt.

Wald ab 10 ha

Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehren².

Mecklenburg-Vorpommern ist im Vergleich zu den anderen Bundesländern waldarm. Lediglich 23 % der Landesfläche sind von Wald bedeckt. Bereits durch den notwendigen Ausbau des Energie- und Leitungsnetzes gehen in Mecklenburg-Vorpommern

² Vgl. LEP, Kap. 5.1.2 (4)

zahlreiche Waldflächen verloren bzw. werden Waldflächen zerschnitten. Dies verstärkt den Anspruch, die Waldgebiete vor einer weiteren Inanspruchnahme, wie sie durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen entstehen, zu schützen.

Aus den vorgenannten Gründen wird eine Nutzung von Wäldern zur Aufstellung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Waldflächen bis zu 10 ha Fläche können in die Kulisse von Eignungsgebieten einbezogen werden, müssen aber im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes von der Überbauung ausgeschlossen werden.

Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung

Der Bau von Windenergieanlagen in Gewässern würde bereits in der Bauphase erhebliche, über die normalerweise für Windenergieanlagen an Land typischen Wirkungen hinausgehende negative Umweltwirkungen verursachen (z.B. stoffliche Einträge in Gewässer, Veränderung von Strömungsverhältnissen). Weiterhin haben größere Wasserflächen eine besondere Bedeutung als Nahrungsgebiete für Fledermausarten sowie als Nahrungs-, Zug- und Brutgebiete für Vogelarten. Da die Richtlinie nur die „On-Shore“-Windenergienutzung regelt, werden zu Küstengewässern keine Aussagen gemacht.

Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha

In § 20 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) werden bestimmte, dort einzeln aufgelistete und beschriebene Biotope einem generellen Schutz unterstellt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind unzulässig.

Da eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen unzulässig ist, werden diese ab 5 ha Fläche von vornherein nicht als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen. Kleinere Flächen geschützter Biotope müssen im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen geschützt werden. Als Datengrundlage dient das Biotopverzeichnis nach § 20 Abs. 4 des Naturschutzausführungsgesetzes.

Biosphärenreservate und Naturparks

In Mecklenburg-Vorpommern wurden drei Biosphärenreservate und sieben Naturparks zum Schutz der Natur und als bedeutende Gebiete für naturnahe Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus ausgewiesen. In diesen Gebieten soll von der Errichtung von Windenergieanlagen abgesehen werden.

Europäische Vogelschutzgebiete, einschließlich 500 m Puffer

Nach Artikel 4 der Europäischen Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) hat die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern die am besten geeigneten Gebiete als Europäische Vogelschutzgebiete gegenüber der EU-Kommission benannt und mit der Vogel-

schutzgebietslandesverordnung im Jahr 2011 auch nach nationalem Recht unter Schutz gestellt. Mit den Europäischen Vogelschutzgebieten werden die in europäischem Maßstab bedeutendsten Brut-, Rast- und Zuggebiete der Vogelarten, die der europäischen Vogelschutzrichtlinie unterliegen, unter besonderen Schutz gestellt. In diesen Gebieten sind alle Veränderungen und Störungen, die die maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigen können, verboten (§ 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz).

Da Vogelarten durch Windenergieanlagen in besonderem Maße gefährdet sind, werden diese Gebiete zuzüglich eines Abstandspuffers von 500 m als Ausschlussbereiche für Windenergieanlagen definiert.

Horste/Nistplätze von Großvögeln

Für einige Großvogelarten, die bedroht und besonders störungsempfindlich sind und für die aktuelle landesweite Daten zu Brutvorkommen vorliegen, wurden folgende Schutzradien um die Horste bzw. Nistplätze festgelegt:

- 3.000 m um Waldschutzareale für den Schreiadler und Brutwälder des Schwarzstorchs
- 2.000 m um Horste des Seeadlers
- 1.000 m um Horste des Fischadlers, des Wanderfalken und des Weißstorchs

Die Populationen der genannten Arten sind aufgrund ihrer teilweise geringen Individuenzahl in besonderem Maße auch durch Einzelverluste an Windenergieanlagen gefährdet. Für einige Arten wurde bereits eine hohe Anzahl an Kollisionen nachgewiesen. Ausschlussbereiche um die Horste bzw. Nistplätze sind ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvogelarten zu gewährleisten. Die Abstandskriterien orientieren sich an den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW).

Nähere Ausführungen zu den einzelnen Arten:

Seeadler

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, RL D: -; RL MV: -; Bestand: 291 Brutrevierpaare (2011), positive Bestandsentwicklung

Art mit sehr hoher Sensibilität gegenüber anthropogenen Störungen. Nahrungsgebiete können bis zu 12 km vom Horst entfernt sein. Der Seeadler gehört zu den Vogelarten mit besonders hohem Kollisionsrisiko (65 registrierte tödliche Kollisionen mit Windenergieanlagen in Deutschland 2002-2011).

Mecklenburg-Vorpommern hat für den Bestandserhalt des Seeadlers in der Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung, da es die mit Abstand größte Population aufweist (nahezu 50 % des deutschen Gesamtbestandes). Die Seeadlerbrutpaare in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg bilden nachgewiesenermaßen die Quellpopulation für die Ausbreitung der Art nach Westen.

Schreiadler

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG;
RL D: 1 (= vom Aussterben bedroht); RL MV: 1 (= vom Aussterben bedroht);
Bestand: 83 Brutrevierpaare (2011), rückläufige Bestandsentwicklung

Schreiadler unterliegen nach telemetrischen Untersuchungen im deutschen Teil ihres Areals bereits gravierenden Einschränkungen im Hinblick auf die Biotopausstattung der Brutgebiete. So müssen deutsche Schreiadler durchschnittlich doppelt so weite Nahrungsflüge (6 km) unternehmen wie ihre Artgenossen in den baltischen Gebieten. Daraus folgt, dass die Biotopausstattung ihrer Reviere schon jetzt nicht mehr optimal ist. Weitere Verschlechterungen der Bedingungen am Brutplatz durch Störungen, darunter auch solchen durch Windenergieanlagen, können zur Aufgabe von Brutplätzen führen. Schreiadler weisen gegenüber Störungen eine sehr große Empfindlichkeit auf. Windenergieanlagen

sind geeignet, Adler von ihren Nahrungsplätzen fern zu halten und dadurch die Qualität ihrer Lebensräume zu verschlechtern.

Die Bewertung von Windenergieanlagen im Vorkommensgebiet des Schreiadlers muss vor dem Hintergrund einer instabilen Population am westlichen Arealrand vorgenommen werden. Der Bestand in Mecklenburg-Vorpommern hat sich in den letzten 10 Jahren von ca. 95 Brutpaare auf 80-85 Brutpaare verringert. Aktuelle Studien zeigen, dass es für den Populationserhalt auf jeden einzelnen Schreiadler ankommt. Mecklenburg-Vorpommern hat für den Erhalt der Schreiadlerpopulation in Deutschland eine besondere Verantwortung, da hier 80-85 Brutpaare bei einer gesamtdeutschen Population von 115-120 Brutpaaren brüten.

Schwarzstorch

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG;
RL D: -; RL MV: 1 (= vom Aussterben bedroht);
Bestand: 11 Brutpaare (2011), ohne klaren Trend

Der Schwarzstorch brütet in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen. Die Art ist gegenüber anthropogenen Störungen (waldbauliche Maßnahmen, Wegeerschließung, Freileitungen, Tourismus) äußerst empfindlich.

Fischadler

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG;
RL D: 3 (= gefährdet); RL MV: -;
Bestand: 180 Brutpaare (2011), zunehmend

Art mit hoher Sensibilität gegenüber anthropogenen Störungen. Die durchschnittliche Entfernung zwischen Jagdgewässer und Horst beträgt ca. 3 km, es werden jedoch Wege bis 10 km zurückgelegt. Mecklenburg-Vorpommern hat für den Bestandserhalt des Fischadlers in der Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung, da es nach Brandenburg (2000: 242 Brutpaare) die größte Population aufweist (etwa 30 % des deutschen Gesamtbestandes). Die Fischadlerbrutpaare in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg sind die Quellpopulation für die Ausbreitung der Art nach Süden und Westen.

Wanderfalken

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG;
RL D: -; RL MV: 1 (= vom Aussterben bedroht);
Bestand: 13 Brutpaare (2011), zunehmend

Die europäische Baumbrüterpopulation des Wanderfalken ist in den 1970er Jahren vollständig (d. h. von den Niederlanden bis zum Ural) dem Einsatz chlorierter Kohlenwasserstoffe in Land- und Forstwirtschaft zum Opfer gefallen. Damit ist eine besondere ökologische Population des eigentlich auf Felsen brütenden Wanderfalken verloren gegangen (vgl. Biodiversitäts-Konvention). Ein Wiedersiedlungsprogramm konnte nach zwanzigjähriger Laufzeit 2010 erfolgreich beendet werden. Derzeit gibt es wieder ca. 30 Baumbrüterpaare, davon 2/3 in Brandenburg und 1/3 in Mecklenburg-Vorpommern. Dies ist der kleine Initialbestand für die Wiederbesiedlung des gesamten früheren Baumbrüterareals, das tausende Brutpaare beherbergt.

Da Wanderfalken i. d. R. aus dem hohen Anwarten jagen, geraten sie regelmäßig in die kritischen Höhen von Windenergieanlagen; zudem sind sie zwar schnell, aber nicht sehr wendig.

Weißstorch

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG,
RL D: 3 (= gefährdet); RL MV: 3 (= gefährdet);
Bestand: abnehmend (2004: 1.242 Brutpaare; 2011: 822 Brutpaare)

Weißstörche können auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld ihres Brutplatzes empfindlich reagieren. Windenergieanlagen auf dem Flugweg zwischen dem Horst und den Nahrungsgebieten stellen ein Hindernis dar. Die Nahrungsgebiete können Entfernungen von bis zu 5 km vom Horst aufweisen. Windenergieanlagen in Nahrungsgebieten bzw. im Flugkorridor zwischen Horst und Nahrungsgebiet bedeuten für den Weißstorch eine Verschlechterung der Lebensraumqualität und sind geeignet, den Brutverlauf zu stören. Der Weißstorch ist in erhöhtem Maße vogelschlaggefährdet.

Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche für Flugplätze

In Bauschutzbereichen gemäß §§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz sowie in den Hindernisbegrenzungsbereichen gemäß den Richtlinien des Bundes für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen gelten Bauhöhenbeschränkungen. Hierauf aufbauend sind diese Bereiche von Windenergieanlagen freizuhalten.

Militärische Anlagen, einschließlich Schutzbereich

Gebiete militärischer Anlagen dienen generell der militärischen Nutzung und sind ebenso wie ihre Schutzbereiche von Windenergieanlagen freizuhalten.

VI Erläuterung der Kriterien für Restriktionsgebiete

500 m Schutzzone um Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (mit Ausnahme der Nationalparks)³

Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen werden Abstandspuffer festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen.

Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege

In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege werden unter anderem gemeldete FFH-Gebiete, naturnahe Küstenabschnitte, schwach entwässerte Moore und Moore mit vorrangigem Regenerationsbedarf sowie naturnahe Seen und Fließgewässer ausgewiesen. Die genannten Flächen weisen eine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit auf, die durch die Meldung und Bestätigung als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder durch die Übernahme von Flächen aus dem gutachtlichen Landschaftsprogramm in die Raumentwicklungspläne bestätigt wird.

Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung

In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung soll der langfristigen Sicherung und Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Sie sollen von Nutzungen freigehalten werden, die einen Abbau wesentlich beeinträchtigen oder unmöglich machen würden. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

³ Über die Nationalparks hinaus wurden in den RREP als Vorranggebiete festgesetzt:

- festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 22 Landesnaturschutzgesetz
- Kernflächen der drei Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung
- naturnahe Moore nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm gemäß Karte V des LEP

Vorbehaltsgebiete Küsten- bzw. Hochwasserschutz

In den Vorbehaltsgebieten Küsten- bzw. Hochwasserschutz soll bei allen Planungen und Maßnahmen die potentielle Hochwassergefährdung berücksichtigt werden. In den für die Durchführung von Maßnahmen des Küsten- bzw. Hochwasserschutzes benötigten Flächen sollen keine Nutzungen zugelassen werden, die der Durchführung dieser Maßnahmen entgegenstehen. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung Vorbehaltsgebiete Infrastrukturkorridor

In den Vorbehaltsgebieten Gewerbe und Industrie sollen Flächen zur weiteren gewerblichen und industriellen Entwicklung planerisch vorbereitet werden. Die Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung sind Bereiche, die grundsätzlich für die Durchführung naturschutzfachlicher Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen vorgehalten werden sollen. Vorbehaltsgebiete Infrastrukturkorridor sollen Räume für die Entwicklung künftiger linienförmiger Infrastruktur freihalten.

Neue konkurrierende Nutzungen und Funktionen sollen in diesen Räumen vermieden werden. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha

Ein Abstandspuffer von 200 m soll freigehalten werden, weil die Wirkungen von Windenergieanlagen regelmäßig Beeinträchtigungen bis in die Biotopflächen hinein verursachen können (z.B. auf Arten, die bevorzugt geschützte Biotopflächen zur Nahrungssuche nutzen). Kleinere Flächen geschützter Biotope müssen im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes von unmittelbaren Einwirkungen geschützt werden. Als Datengrundlage dient das Biotopverzeichnis nach § 20 Abs. 4 des Naturschutzausführungsgesetzes.

Landschaftsschutzgebiete

Der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erhalt der Erholungsfunktion gehört zu den wesentlichen Schutzzwecken von Landschaftsschutzgebieten. In der Regel ist daher die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten unzulässig. Es bedarf einer umfassenden Einzelfallprüfung.

Vogelzug, Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte

Das I.L.N. Greifswald hat in seinem „Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz“ (1996) auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse zur Phänologie des Vogelzuges und der gegebenen Landschaftsausstattung ein Modell für die Vogelzugdichte in Mecklenburg-Vorpommern erstellt. Dieses Modell unterscheidet drei Zonen der Vogelzugdichte. Die Zone A = Dichte ziehender Vögel überwiegend hoch bis

sehr hoch (Vogelzugdichte im Vergleich zur Zone C um das 10-fache oder mehr erhöht) soll von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung – Stufe 4, einschließlich 500 m Abstandspuffer

Auf der Grundlage der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und zur Umsetzung der Bonner Konvention (Regionalabkommen Wasservögel, AEWA) kommt dem Schutz bedeutender Rastgebiete wandernder Zugvögel eine besondere Bedeutung zu. Diese Gebiete dienen einer großen Anzahl von Vögeln verschiedener Arten zum Aufbau von Energiereserven für den Weiterzug oder die Überwinterung. Windenergieanlagen können die Funktionen bedeutender Rastgebiete erheblich beeinträchtigen, indem sie eine Scheuchwirkung entfalten und dadurch den Nahrungsraum der Vögel verkleinern. Viele Vogelarten umfliegen Windenergieanlagen weiträumig, was mit einem erhöhten Energieaufwand verbunden ist. Nicht zuletzt besteht auch ein Vogelschlagrisiko, welches artspezifisch unterschiedlich ist.

Mecklenburg-Vorpommern befindet sich im zentralen Teil des East-Atlantic-Flyway, den Wat- und Wasservögel aus den Brutgebieten Nordeurasien in die Überwinterungsgebiete Nordafrikas nutzen. Für die Rastgebiete der Stufe 4 (sehr hohe Bedeutung) trägt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung. Daher sollen diese Rastgebiete inkl. eines Abstandspuffers von 500 m in der Regel von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Flugsicherungseinrichtungen, einschl. Schutz- bzw. Wirkungsbereich

§ 18a Luftverkehrsgesetz bestimmt, dass Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Deshalb sollen ihre Schutzbereiche von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Denkmalpflegerische Aspekte (individuelle Prüfung)

In Übereinstimmung mit §7 Denkmalschutzgesetz bedarf die Durchführung von Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen einer Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörden, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.

Daraus ergibt sich, dass das Umfeld von Denkmalen nicht uneingeschränkt mit Eignungsgebieten für Windenergienutzung überplant werden darf. Es bedarf einer umfassenden Einzelfallprüfung.

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2013-042	
		Status: öffentlich	
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Aktenzeichen:	
		Datum: 31.01.2013	
		Verfasser: Holger Janke	
Beratung und Beschluss zur Durchführung der Straßenbaumaßnahme "Erneuerung Straße Am Dorfteich Testorf"			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
13.02.2013	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt beschließt,

1. die Straßenbaumaßnahme „Erneuerung Straße Am Dorfteich in Testorf“ unter der Voraussetzung im Haushaltsjahr 2013 durchzuführen, dass die Zuwendung wie bereits mit Schreiben vom 10.11.2011, zuletzt geändert am 19.10.2012, beantragt, bewilligt wird.
2. Das Ing.-Büro Dr. Busch-Ivers-Dr. Wobschal erhält den Auftrag, die Planung gemäß HOAI Leistungsphase 5, Ausführungsplanung, zu erstellen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschlussauszug umgehend an das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt zu senden.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt beabsichtigt, die Straße „Am Dorfteich“ in der Ortslage Testorf auszubauen. Dieser Weg ist gegenwärtig mit Natursteinpflaster und einer sandgeschlämmten Decke befestigt. Der bauliche Zustand des Wegeoberbaues entspricht nicht den gestiegenen Bedürfnissen einer modernen Infrastruktur. Die Ausbaubreite der befestigten Flächen aus Natursteinpflaster und Sanddecke liegt zwischen 2,50 bis 3,00 m. Schlaglöcher und Versackungen prägen die Oberflächenbefestigung, so dass die Befahrbarkeit der Straße stark beeinträchtigt ist. Die Entwässerung der Straßenoberfläche ist momentan nicht gewährleistet, jedoch wurde dafür bereits bis vom 10.10.-14.11.2011 der Regenkanal fertiggestellt, so dass lediglich Anschlussleitungen und Straßenabläufe installiert werden müssen.

Finanzielle Auswirkung:

Das Anlagevermögen erhöht sich zu Lasten der finanziellen Mittel.

Anlagen:

Lageplan, Querschnitt

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Testorf-Steinfurt

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2013-039	
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich	Aktenzeichen:
		Datum: 24.01.2013	Verfasser: Holger Janke
Beratung und Beschluss zur Durchführung der Straßenbaumaßnahme " Erneuerung Waldweg OT Seefeld"			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
13.02.2013	Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Testorf-Steinfurt beschließt,

1. die Straßenbaumaßnahme Erneuerung der Straße Waldweg OT Seefeld“ unter der Voraussetzung im Haushaltsjahr 2013 durchzuführen, dass die Zuwendung wie bereits mit Schreiben vom 01.11.2012 beantragt, bewilligt wird.
2. Das Ing.-Büro Hartung & Partner GmbH, Lessingstraße 33, 19059 Schwerin erhält den Auftrag, die Planung gemäß HOAI bis zur Leistungsphase 5, Ausführungsplanung, zu erstellen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschlussauszug umgehend an das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt zu senden.

Sachverhalt:

Im 1. Bauabschnitt soll der Waldweg im Ortsteil Seefeld grundlegend erneuert werden, da die alte Straße auf der gesamten Strecke an den Seiten sowie auch mittig gebrochen ist. Aufgrund des Unterbaus ist die Straße im jetzigen Zustand als völlig marode zu bezeichnen. Die Straße soll auf einer Länge von 550 m und einer Breite 3,50 m mit Asphalt ausgebaut und beidseitig mit Banketten versehen werden. Die Gesamtkosten für die Maßnahme betragen voraussichtlich 143 T€. Vorbehaltlich der Bewilligung der Zuwendung in Höhe von 65 % der Bruttokosten verbleibt ein Eigenanteil in Höhe von ca. 50 T€, für den eine Kofinanzierungshilfe in Höhe von 50 % beantragt wird. Die Investition wird im Haushalt 2013 veranschlagt und die Finanzierung des Eigenanteils abgesichert. Da sich die Gemeinde bereits seit dem Jahr 2009 in der Haushaltskonsolidierung befindet, kann die Maßnahme nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Anlagevermögen erhöht sich zu Lasten der finanziellen Mittel.

Anlage/n: Schreiben Dr. Wolfgang Harloff, Waldweg 7, OT Seefeld vom 23.01.2013

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2013-037	
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 23.01.2013 Verfasser: Brigitte Stoffregen	
Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Testorf-Steinfort			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
13.02.2013 Gemeindevertretung Testorf-Steinfort			

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2013 und die Finanzplanjahre 2014-2016.

Das Konzept muss in den folgenden Jahren fortgeschrieben werden.

Sachverhalt:

Gesetzliche Grundlage für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bildet der § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Gemäß § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und diese Fortschreibung bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Konzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Erläuterungen zum Haushaltssicherungskonzept

Anlage/n:

Haushaltssicherungskonzept

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzeptes
der Gemeinde Testorf-Steinfurt
für das Jahr 2013
und die Finanzplanjahre 2014-2016**

Grevesmühlen, 22.01.2013

Inhalt

I. Das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Testorf-Steinfurt	3
II. Entwicklung der Haushaltssituation	4
III. Stand der Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen	6
IV. Festlegung von weiteren Maßnahmen/Maßnahmenblätter	8

I. Das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Testorf-Steinfort

Die Gemeindevertretung Testorf – Steinfort hat erstmalig für das Haushaltsjahr 2009 ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen. Dieses wurde in den Jahren 2010 bis 2012 fortgeschrieben.

Gemäß § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und diese Fortschreibung bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Konzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Bezweckt wird hiermit, den gebotenen Haushaltsausgleich möglichst bald wiederzuerlangen oder eine drohende Fehlentwicklung zu verhindern. Als Instrument zur Haushaltssicherung verbindet sich mit dem Konzept die Erwartung, die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen anzustoßen, zu koordinieren und zu unterstützen. Zum anderen soll damit erreicht werden, dass der Haushalt nach erfolgreicher Konsolidierung so gesteuert werden kann, dass er auch in Zukunft nachhaltig auszugleichen ist.

II. Entwicklung der Haushaltssituation

Haushaltsjahr 2011:

Der vorläufige doppische Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 zeigt ein gegenüber der Haushaltsplanung leicht verbessertes Bild.

Im Finanzhaushalt hat sich der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von ursprünglich geplanten -90,0 T€ auf -38,1 T€ verbessert. Grund hierfür sind Mehreinzahlungen in den Steuern (+19,4 T€, hauptsächlich Einkommen- und Gewerbesteuer). Außerdem wurden auszahlungsseitig insbesondere bei den Personalauszahlungen (-2,8 T€) und den Sach- und Dienstleistungen (-34,8 T€, insbesondere Unterhaltungsauszahlungen und Schulkosten), bei den Zuwendungen und Umlagen (-5,9 T€, hauptsächlich Kita-Zuschüsse) sowie den sonstigen laufenden Auszahlungen (-11,1 T€) erhebliche Einsparungen erreicht. Der Saldo ist dennoch negativ. Die Gemeinde hat Tilgungsleistungen in Höhe von 22,7 T€ zu erbringen. Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ist somit nicht ausreichend, die Tilgungsleistungen zu decken. **Damit ist der Jahresabschluss in der Finanzrechnung nicht ausgeglichen.** Der Finanzmittelfehlbetrag (in der Planung noch -134,9 T€) hat sich aufgrund des obigen Saldos und nicht umgesetzter Investitionen auf -56,2 T€ reduziert.

Hinzu kommt der Saldo der Ein- und Auszahlungen für Investitionskredite in Höhe von -22,7 T€. Da die Gemeinde zum Jahresbeginn 2011 bereits über keine liquiden Mittel mehr verfügte und sich mit -17,9 T€ in der Kassenkreditlinie befand, war die Zahlungsfähigkeit auch über das Jahr 2011 nicht mehr gegeben. Der Kassenkredit erhöhte sich um -78,9 T€ zum Jahresende auf -96,8 T€.

In der Ergebnisrechnung hat sich der ursprünglich geplante Fehlbetrag von -394,0 T€ Euro auf -348,4 T€ (unter der Annahme, dass die bislang hochgerechneten Abschreibungen und Sonderposten stimmen) reduziert. **In der Ergebnisrechnung ist der Abschluss 2011 ebenfalls nicht ausgeglichen.**

Aufgrund des negativen Jahresabschlusses wurde durch die Verwaltung eine Fehlbetragszuweisung in Höhe der Fehlbeträge im Finanzhaushalt von insgesamt 78.970 Euro beim Innenministerium beantragt. Da die Fehlbeträge auch in den kommenden Jahren nicht auszugleichen sind, wurde zudem vorsorglich ein Antrag auf Hilfe nach § 22 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 (Konsolidierungshilfe) gestellt.

Haushaltsplanung 2012

Der Ergebnishaushalt ist in der Planung unausgeglichen.

Im Planjahr 2012 wird ein Jahresfehlbetrag von – 366.300 Euro ausgewiesen. Dieser setzt sich zusammen aus dem laufenden Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit von – 352.500 Euro und dem Finanzergebnis von -13.800 Euro.

Auch in den Finanzplanjahren 2013 bis 2015 werden ähnlich hohe Fehlbeträge ausgewiesen

Im Finanzhaushalt beträgt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen -60.800 Euro, die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen betragen 23.200 Euro. Der Finanzhaushalt ist in der Planung somit ebenfalls nicht ausgeglichen.

Der Finanzmittelfehlbetrag beläuft sich auf -126.500 Euro. Er setzt sich zusammen aus dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (-60.800) und dem Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (-65.700 Euro). Hinzu kommt der Saldo für die Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (+36.500 Euro). Somit beträgt der Gesamtfinanzbedarf für das Jahr 2012 insgesamt 90.000 Euro. Unter Berücksichtigung des negativen Bestandes zum 31.12.2011 (96,8 T€) und des weiteren Bedarfs in den Folgejahren erhöht sich der Kassenkreditbedarf bis zum Jahr 2015 auf rund 407.600 Euro.

Für das Haushaltsjahr wird ebenfalls eine Fehlbetragszuweisung/Konsolidierungshilfe in Höhe der Fehlbeträge im Finanzhaushalt beim Innenministerium zu beantragen sein.

Haushaltsplanung 2013:

Der Haushaltsplan für das Jahr 2013 befand sich zum Redaktionsschluss noch in der Vorbereitung.

III. Stand der Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen

Haushaltssicherungskonzept 2009:

Lfd. Nr.	Inhalt	Status
2009/1	Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A von 230 auf 250 % (Mehreinnahmen in Höhe von 1.500 Euro)	Realisierung ab Haushaltsjahr 2010
2009/2	Streichung des Zuschusses für die Bereichsjugendsozialarbeiterin (Einsparung von 1.600 Euro/Jahr)	bisher nicht erfolgt; Belastung in 2010 mit 1.794,88; neuer Planansatz 2011/2012: 1.800 Euro
2009/3	Streichung Zuschuss an FSV Testorf/Upahl, da Nutzung Sportlerheim bisher kostenlos (Einsparung von 3.000 Euro/Jahr)	ab 2010 realisiert
2009/4	Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Sportlerheims (Einsparung von 5.000 Euro/Jahr)	ab 2010 Beteiligung des Sportvereins an den Bewirtschaftungskosten; Rückgang der Bewirtschaftungskosten gegenüber 2009 um ca. 4.400 Euro
2009/5	Veräußerung von Vermögen/Wohnungsbestand	in 2010 ein Grundstück für ca. 31.000 Euro verkauft; Wohnungen nicht verkauft
2009/6	Veräußerung FFW-Gebäude Testorf-Steinfurt	in 2010 für 50.200 Euro verkauft
2009/7	Kürzung der Ausgaben für die Rentnerbetreuung und für Repräsentationen	ab 2010 wurde der Planansatz für Repräsentationen auf Null gesetzt, der Planansatz für die Rentnerbetreuung betrug weiterhin 900 Euro, es gab aber eine Mehreinnahme aus Spenden (250 Euro)
2009/8	Differenzierung der Benutzungsgebühr für das Dorfgemeinschaftshaus (Privat-Unternehmen)	bisher noch nicht erfolgt, in der Regel Nutzung durch Privatpersonen (Privat-Unternehmen 1x jährlich)

Haushaltssicherungskonzept 2010:

Lfd. Nr.	Inhalt	Status
2010/1	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	siehe 2009/1)
2010/2	Streichung Zuschuss an FSV und Beteiligung des Vereins an den Kosten	siehe 2009/3)
2010/3	Reduzierung der Ausgaben für Rentnergeburtstage und Rentnerbetreuung	siehe 2009/7) ab 2011 Planansatz auf Null
2010/4	Veräußerung von gemeindlichem Vermögen	siehe 2009/5) und 2009/6)
2010/5	Überarbeitung der Nutzungsgebührensatzung für die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses	siehe 2009/8)
2010/6	Streichung der Stelle des Gemeindearbeiters	in 2010 gab es noch eine 75%ige Förderung, Vertrag zum 31.01.2011 beendet; Kosten für geringfügig Beschäftigten in Höhe von insgesamt 3.100 Euro geplant
2010/7	Erlass einer Straßenbausatzung	Anfang 2011 beschlossen

Haushaltssicherungskonzept 2011:

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
2011/1	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B	auf 355 % mit Beschluss der Haushaltssatzung 2011 umgesetzt	1.400 €/a	2.300 €/a (2012 gegenüber 2011)
2011/2	Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer	auf 340 % mit Beschluss der Haushaltssatzung 2011 umgesetzt	1.100 €/a	22.100 € (2012 gegenüber 2011, jedoch abhängig von den Steuermeßbeträgen, weil Aufkommen stark schwankend ist)
2011/3	Anhebung der Hundesteuersätze	Satzungsbeschluss am 01.12.2011, wirksam ab 2012	1.400 €/a	1.360 €/a (2012 gegenüber 2011)

Haushaltssicherungskonzept 2012:

-Keine weiteren Maßnahmen-

IV. Festlegung von weiteren Maßnahmen

Die 2012 und in den Folgejahren auflaufenden Fehlbeträge des Ergebnishaushaltes sowie die fehlende Liquidität des Finanzhaushaltes machen es erforderlich, neben der Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen zusätzliche Einsparpotentiale zu erschließen. Allerdings ist das Konsolidierungspotential der Gemeinde nach jahrelanger Haushaltssicherung ausgeschöpft. Durch weitere Konsolidierungen sei nach Ansicht der Gemeinde eine derartige Einschränkung der Wohn- und Lebensqualität zu befürchten, dass sich der Trend der ohnehin sinkenden Bevölkerungszahlen auf ein nicht vertretbares Maß verstärken könnte.

Es handelt sich somit um ein grundsätzlich strukturelles Defizit, dem auch durch Kürzung aller freiwilligen Leistungen und Steuererhöhungen über das vorgeschlagene Maß hinaus nicht mehr beizukommen ist.

Lediglich in Gebietsänderungen in Form von Gemeindefusionen könnten weitere Entlastungsmöglichkeiten liegen. Zum einen könnten mit den damit verbundenen finanziellen Hilfen wichtige ausstehende Investitionen finanziert werden. Weiterhin kann die Belastung aus der Amtsumlage durch flächendeckende Gemeindefusionen im Amtsbereich erheblich reduziert werden.

Folgende Maßnahmen sind in der Fortschreibung des Sicherungskonzeptes zusätzlich berücksichtigt:

2013/1 - Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A auf 265%

Folgende Maßnahme aus dem bisherigen Haushaltssicherungskonzept ist in der Fortschreibung nochmals aufzuführen und in die Umsetzung zu bringen:

2009/2 Streichung des Zuschusses für die Bereichsjugendsozialarbeiterin

2009/5 Veräußerung von Vermögen/Wohnungsbestand (Wohnungen)

Alle Maßnahmen werden in den beigegeführten Maßnahmenblättern detailliert beschrieben. Außerdem sind die notwendigen Handlungsvorgaben und die mit der Umsetzung belasteten Zielgruppen aufgeführt.

Anlage zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013

Gemeinde: Testorf-Steinfurt

Teilhaushalt:	2	Produkt:	61101	
Budget-VA:	Frau Lenschow	Produkt-VA bzw. zugeordnetes PSK:	Frau Lenschow 4011	Lfd. Nr. F 2013/1
Maßnahme				
Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A				
Erläuterungen/Bemerkungen Mit dem Haushaltserlass des Innenministeriums wird darauf hingewiesen, dass die Steuerhebesätze auf den Landesdurchschnitt anzuheben sind. Der Hebesatz für die Grundsteuer A liegt mit 250 % unter dem Durchschnittshebesatz der kreisangehörigen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern, wodurch ein Einnahmeverzicht entsteht. Der Durchschnittshebesatz in Mecklenburg-Vorpommern für die Grundsteuer A beträgt laut Orientierungserlass für 2013 für kreisangehörige Gemeinden 263,37 Prozent. Die Gemeindevertretung beschließt eine Anhebung auf 265 Prozent ab dem Haushaltsjahr 2013 (01.01.).				
Zeitliches Wirksamwerden				
☒ kurzfristig ☒ mittelfristig ☐ langfristig				
Besonders betroffen von der Maßnahme				
Eigentümer von Grundstücken				
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile				
Es ergeben sich Mehrerträge von rund 1.500 Euro pro Jahr sowie Minderausgaben bei der Kreisumlage und Mehrerträge in den Schlüsselzuweisungen. Mit dieser Konsolidierungsmaßnahme werden besonders Grundstückseigentümer der landwirtschaftlichen Flächen der Gemeinde stärker belastet.				
Mögliche nachteilige Wirkungen				
Zusätzliche Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe				
Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen				
Beschluss, Genehmigung und Veröffentlichung der Haushaltssatzung mit dem erhöhten Hebesatz bis spätestens 30.06.2013				

Anlage zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013

Gemeinde: Testorf-Steinfurt

Teilhaushalt:	1	Produkt:	36201	
Budget-VA:	Frau Scheiderer	Produkt-VA bzw. zugeordnetes PSK:	54159	Lfd. Nr. 2009/2 F 2013/2
Maßnahme Streichung des Zuschusses für die Bereichsjugendsozialarbeiterin				
Erläuterungen/Bemerkungen Die Jugendarbeit gehört zu den klassischen freiwilligen Leistungen der Kommunen. Bisher wurden als Lohnkostenzuschuss für die Bereichsjugendsozialarbeiterin jährlich 1800 Euro veranschlagt. Beschlissen wurde bereits mit dem Sicherungskonzept 2009 eine komplette Streichung ab dem Haushaltsjahr 2010. Dennoch wurde über die Haushaltsplanung wieder 1.800 Euro jährlich eingestellt und der Vertrag nicht gekündigt. Im Hinblick auf die Beantragung von Konsolidierungshilfen/Fehlbetragszuweisungen wird eine Streichung dringend empfohlen, da für freiwillige Leistungen keine Hilfen gewährt werden.				
Zeitliches Wirksamwerden ☒ kurzfristig ☐ mittelfristig ☐ langfristig				
Besonders betroffen von der Maßnahme Kinder- und Jugendliche der Gemeinde				
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile Bei Streichung des Zuschusses ergibt sich eine Einsparung von 1.800 Euro.				
Mögliche nachteilige Wirkungen Die Jugendarbeit wird in dieser Form nicht mehr durchgeführt. Alternativ sind andere Möglichkeiten zu suchen (Vereine) bzw. die Mittel müssen über Spenden eingeworben werden.				
Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen Kündigung des Vereinbarung mit dem Verein für Jugendeinrichtungen, Änderung der Planansätze im Haushalt 2014 und folgende				

Anlage zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013

Gemeinde: Testorf-Steinfort

Teilhaushalt:	1	Produkt:	25501	
Budget-VA:	Frau Scheiderer	Produkt-VA	GFM	Lfd. Nr. 2009/5 F 2013/3
Maßnahme				
Veräußerung von Vermögen/Wohnungsbestand				
Erläuterungen/Bemerkungen				
Die Gemeinde verfügt über insgesamt 17 Wohnungen: Testorf: Steinforter Straße 11/12: 8 WE Testorf: Steinforter Straße 23: 6 WE Testorf-Steinfort: Lindenallee 5/5a 3 WE Davon ist eine Wohnung derzeit nicht belegt. Die Erträge aus Mieten, Betriebs- und Heizkostenerstattungen sowie aus Auflösungen von Sonderposten decken nicht die Aufwendungen für Unterhaltung, Bewirtschaftung, Abschreibungen, Zinsen und Verwaltung. Es entsteht 2013 ein Fehlbetrag von -18.200 Euro. Die Gebäude befinden sich im unsanierten Zustand. Erforderliche Sanierungen können mit der aktuellen Miethöhe nicht abgedeckt werden. Hier wären dann Haushaltsmittel der Gemeinde einzuplanen und Mietanpassungen nach Abschluss der Sanierung vorzunehmen, so dass die Mittel dann zeitversetzt wieder zurückfließen. Eine Veräußerung kann den Haushalt dauerhaft von Kosten entlasten und mit dem Verkaufserlös kurzfristig die Liquidität der Gemeinde erhöhen. Allerdings sollte der Verkauf zum Schutz der Mieter nur an seriöse Interessenten und nur zu einem vertretbaren Wert erfolgen.				
Zeitliches Wirksamwerden				
☐ kurzfristig ☒ mittelfristig ☒ langfristig				
Besonders betroffen von der Maßnahme				
Mieter				
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile				
Verkaufserlöse: je nach Marktwert der Gebäude Entlastung durch Wegfall des künftigen Zuschussbedarfs Wegfall des Mietausfallrisikos				
Mögliche nachteilige Wirkungen				
Reduzierung des Anlagevermögens der Gemeinde Aufgrund des Mangels an seriösen Kaufinteressenten und Marktlage voraussichtlich nur sehr geringe Verkaufserlöse Ggf. Nachteile für Mieter				
Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen				
Veröffentlichung der Verkaufsabsichten in den entsprechenden Medien (Immowelt) sowie auf der Internetseite der Stadt Grevesmühlen Gutachtenerstellung, soweit ersthafte Kaufabsichten erkennbar sind				

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2013-038			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Datum: 23.01.2013			
		Verfasser: Brigitte Stoffregen			
Beratung und Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2013					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
13.02.2013	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfort beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2013.

Sachverhalt:

Gemäß den Bestimmungen der §§ 45 bis 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2013, aufgestellt.

Haushaltsplan und Haushaltssatzung werden im Vorbericht erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich